

Regierung stellt 99 Kohleschächte zum Verkauf

08.05.2009

Das Ministerkabinett hat entschieden 99 Kohleförderunternehmen im Jahr 2009 zu privatisieren.

Das Ministerkabinett hat entschieden 99 Kohleförderunternehmen im Jahr 2009 zu privatisieren.

Dies ist der Regierungsanordnung Nr. 430 vom 2. April zu entnehmen.

Das Ministerium für die Kohleindustrie hat gemeinsam mit dem Fonds für Staatseigentum Anweisung zur Ausarbeitung von Vorschriften für die Durchführung offener Auktionen zum Verkauf von Kohleförderunternehmen gegeben. Die Auktion selbst soll von einem Bevollmächtigten des Fonds für Staatseigentum durchgeführt werden, dessen Kandidatur mit dem Kohleministerium abgestimmt werden soll.

Der Käufer des entsprechenden Unternehmens soll dabei alle Verbindlichkeiten des Unternehmens übernehmen. Weiterhin soll eine Arbeitsplatzgarantie von mindestens fünf Jahren abgegeben werden. Das Ministerkabinett hat entschieden 99 Kohleförderunternehmen im Jahr 2009 zu privatisieren, die auch bei einem eventuellen Weiterverkauf fortbestehen soll. Im Falle einer Verletzung der Bedingungen fällt das Unternehmen wieder an den Staat zurück.

Die Veräußerung der Schächte soll in drei Etappen erfolgen: erst 50, dann 39 und danach noch 10 Schächte.

Die erhaltenen Mittel aus dem Verkauf, sollen in einen Spezialfonds gesteckt werden, der durch das Kohleministerium für die Entwicklung der Kohleindustrie verwendet werden soll.

In der Regierungsanordnung ist ein Beispielverkaufsvertrag enthalten.

Wie die „**Ukrajinski Nowyny**“ früher mitteilten, hatte das Kohleministerium 120 Schächte für eine Privatisierung vorbereitet.

Quelle: [Ukrajinski Nowyny](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 204

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.